

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 22. Inhaber eines nichtbernischen gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

§ 23. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 18. Dezember 1911 aufgehoben; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

§ 24. Kandidaten, welche ihre vorbereitenden Studien auf die Patentprüfung für das höhere Lehramt vor dem Erlaß dieses Reglementes begonnen haben, haben bis zum Frühjahr 1929 das Recht, sich nach dem Reglement vom 18. Dezember 1911 prüfen zu lassen.

III. Kanton Luzern.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Verordnung betreffend die Ausbildung und Patentierung der Sekundarlehrer. (Vom 12. November 1927.)

Der Erziehungsrat des Kantons
Luzern,

In Ausführung des § 26, Absatz 3, des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910,

beschließt:

§ 1. Für die Wählbarkeit eines Sekundarlehrers ist der Besitz eines besondern Patentbeschlusses erforderlich, das unter den folgenden Bedingungen erworben werden kann.

§ 2. Der Bewerber um das Sekundarlehrpatent muß im Besitze eines Primarlehrpatentes oder des Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Mittelschule sein.

§ 3. Wenn das Primarlehrpatent in den Hauptfächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Geschichte nicht mindestens die Note 5 enthält, so muß der Bewerber in diesen Fächern eine Nachprüfung bestehen.

Zur Sekundarlehrerprüfung wird er nur zugelassen, wenn er bei der Nachprüfung in diesen Fächern die Note 5 erreicht.

§ 4. Die Inhaber des Maturitätszeugnisses sind gehalten, sich in einer besondern Prüfung über die von einem Primarlehrer geforderten Kenntnisse in den methodisch-pädagogischen Fächern auszuweisen.

§ 5. Vor der Sekundarlehrerprüfung hat sich der Kandidat über einen Aufenthalt von mindestens zwei Semestern an einer Hochschule im französischen Sprachgebiet auszuweisen.

§ 6. Die Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Französisch und Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Botanik und Zoologie).

§ 7. Für die Prüfung im Deutschen hat der Kandidat bis spätestens zehn Tage vor der Prüfung eine größere schriftliche Arbeit über ein ihm naheliegendes Wissensgebiet einzureichen.

Über das Thema hat er sich vorher mit dem zuständigen Fachlehrer zu verständigen.

Der Examiner ist berechtigt, bei der Prüfung diese Arbeit mit dem Kandidaten einläßlich zu besprechen.

§ 8. Im weitem hat der Kandidat eine Klausurarbeit über ein pädagogisches, methodisches oder allgemeines Thema abzufassen.

§ 9. Für die Prüfung in Französisch hat der Kandidat eine Klausurarbeit abzufassen, bestehend in der Übersetzung eines kurzen, mittelschweren Textes aus dem Französischen in die Muttersprache und der Übersetzung eines kurzen, mittelschweren Textes aus der Muttersprache ins Französische oder in einem freien französischen Aufsatz.

§ 10. In einer mündlichen Prüfung hat sich der Kandidat auszuweisen über: Die Kenntnis der modernen französischen Grammatik, genügende Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke, korrekte Aussprache, Vertrautheit mit einem größern Werk der französischen Literatur, das vor der Prüfung im Einverständnis mit dem Fachlehrer auszuwählen ist.

§ 11. In der Prüfung in den naturwissenschaftlichen Fächern hat sich der Kandidat in einer Sitzung von einstündiger Dauer auszuweisen, daß er fähig ist, den naturwissenschaftlichen Unterricht im Rahmen des Lehrplanes für die Sekundarschulen des Kantons Luzern zu erteilen.

§ 12. Der Kandidat hat sich durch eine Lehrübung über seine Lehrbefähigung auf der Sekundarschulstufe auszuweisen.

§ 13. Für die Anordnung der Sekundarlehrerprüfung, die Rechte und Pflichten der Prüfungsorgane, sowie die Patentausstellung finden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung betreffend die Primarlehrerprüfungen vom 13. Januar 1922 sinngemäße Anwendung.

§ 14. Ein definitives Patent wird erteilt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 27, und
- b) keine Fachnote unter 4 sinkt.

Ein provisorisches Patent wird erteilt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 23, und
- b) keine Fachnote unter 3 sinkt.

§ 15. Der Erziehungsrat kann Kandidaten mit andern, wenigstens gleichwertigen Bildungsausweisen, insbesondere solchen mit Lehramtszeugnissen und Doktordiplomen von Hochschulen gestatten, sich um eine luzernische Sekundarschule zu bewerben.

§ 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Für Kandidaten, welche sich rechtzeitig für die ordentliche Sekundarlehrerprüfung vom Frühjahr 1928 anmelden, kommt indessen noch die provisorische Verordnung vom 10. November 1922 zur Anwendung.

2. Dekret betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen für die Amtsperiode 1927/1931. (Vom 6. Juli 1927.)

Der Große Rat des Kantons
Luzern,

In Hinsicht auf §§ 109 und 113 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910;

Auf den Vorschlag des Regierungsrates, sowie auf den Bericht der bestellten Kommission,

beschließt:

§ 1. Für die Legislaturperiode 1927 bis 1931 ist die Barbesoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen festgesetzt wie folgt:

- a) für einen Primarlehrer auf . . . Fr. 3200—4400
- b) für eine Primarlehrerin auf . . . „ 3000—4200
- c) für einen Sekundarlehrer auf . . . „ 4000—5200
- d) für eine Sekundarlehrerin auf . . . „ 3800—5000

Ferner erhält der Lehrer für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre eine jährliche Zulage von Fr. 50.—.

§ 2. Betreffend die Festsetzung der Besoldung innerhalb den in § 1 genannten Grenzen, die Verteilung der Barbesoldung zwischen Staat und Gemeinden (drei Viertel und ein Viertel) und die Naturalleistungen (Holz- und Wohnungsentschädigung) sind maßgebend die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes vom

13. Oktober 1910 und des Gesetzes betreffend die Alterszulagen vom 8. März 1921.

§ 3. Die Besoldung der Lehrer der Bürgerschulen beträgt für den Kurs Fr. 250.— bis Fr. 300.—.

§ 4. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule (§ 113 des Erziehungsgesetzes) beträgt für den Kurs Fr. 200.— bis Fr. 300.—.

§ 5. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zum Vollzuge mitzuteilen.

(Die Holzentschädigung beträgt Fr. 200.— pro Jahr. — Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300.—. Bei den meisten Gemeinden variiert dieselbe zwischen Fr. 400.— bis Fr. 1800.—.)

3. Dekret betreffend die Besoldungen für das Lehr- und Abwärtspersonal an den Mittelschulen und den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volksschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages während der Amtsperiode 1927/1931. (Vom 6. Juli 1927.)

Der Große Rat des Kantons
Luzern,

In Hinsicht auf §§ 58 und 99 der Staatsverfassung, sowie auf die §§ 130, 148 und 162 des Erziehungsgesetzes;

Auf den Vorschlag des Regierungsrates und das Gutachten der bestellten Kommission,

beschließt:

§ 1. Für die nachgenannten Lehrstellen wird vom 1. Juli 1927 an bis zum 30. Juni 1931 die Besoldung festgesetzt wie folgt:

A. Mittelschulen.

Mittelschullehrer	Fr. 5500—7500
Rektoren, Zulage	„ 200— 500

Die Gemeinden des Mittelschulkreises haben von dem auf sie entfallenden Besoldungsanteil auch die dekretsgemäßen Beiträge von 8 % an die Hilfskasse der Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter zu leisten.

B. Kantonschule.

I.

1. Ordentliche Lehrer Fr. 7000—9200
2. Lehrer des Freihandzeichnens an den untern Klassen „ 6500—8500
3. Gesang- und Musiklehrer „ 6500—8500

4. Lehrer der Blasinstrumente und der untern Violinkurse Fr. 6000—8000
5. Turnlehrer „ 6000—8000
6. Für Lehrer, welche nur für eine beschränkte Anzahl Stunden einen Lehrauftrag erhalten haben, wird die Besoldung nach Maßgabe der vorstehenden Ansätze vom Regierungsrate festgesetzt.
7. Die beiden Rektoren erhalten eine Zulage von je Fr. 1200—2000

II.

Die Lehrer der Kantonsschule sind zur Übernahme einer Stundenzahl bis auf 24 verpflichtet. Mehrleistungen werden mit Fr. 200.— bis Fr. 250.— pro Jahresstunde honoriert.

Lehrer, deren Fach keine besondere Vorbereitung oder keinen Zeitaufwand für Korrekturen erfordert, sind zur Übernahme einer Stundenzahl bis auf 28 verpflichtet.

C. Theologische Fakultät.

1. Jede der Lehrstellen Fr. 7000—9200
2. Zulage an den Rektor „ 500

D. Kunstgewerbeschule.

1. Fachlehrer Fr. 6000—8000
2. Für Lehrer, welche nur für eine beschränkte Anzahl Stunden einen Lehrauftrag erhalten haben, wird die Besoldung nach Maßgabe der vorstehenden Ansätze vom Regierungsrate bestimmt.
3. Direktor, Zulage „ 1000—1500

E. Lehrerseminar.

1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung Fr. 6500—8500
2. Jeder der übrigen Lehrer, mit der Verpflichtung, auf Verlangen bei der Aufsicht im Konvikte mitzuwirken, „ 6000—7500
nebst freier Wohnung für einen derselben.
3. Hausknecht für das Seminar und das Konvikt:
 - a) Auf Rechnung der Schulanstalt an bar „ 1000—1800
 - b) Auf Rechnung des Konviktes Kost und freie Station.

F. Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachbegabte Kinder.

1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung Fr. 6000—7500
2. Die übrigen Lehrer je „ 5000—6500
3. Lehrerinnen je „ 600—1500
nebst Kost und freier Station, mit der Verpflichtung, bei der Aufsicht über die Zöglinge und in der Besorgung der Haushaltsgeschäfte mitzuwirken.

§ 2. Soweit die Inhaber der unter § 1, lit. B und C, genannten Lehrstellen zugleich Chorherren sind, wird ihr daheriges Bareinkommen von dem für ihre Lehrstelle ausgesetzten Einkommen in Abzug gebracht.

§ 3. Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen in bestimmten Fällen bis auf 10 % ihres Betrages zu erhöhen.

§ 4. Die Besoldung der Inspektoren der Volksschulen wird für die nächsten vier Jahre festgesetzt wie folgt:

1. Kantonschulinspektor, nebst einer Entschädigung von Fr. 1000.— für die Reiseauslagen, Fr. 7000—8000
2. Bezirksinspektoren, je nach Dienstalter und den territorialen Verhältnissen des betreffenden Inspektoratskreises, für jede einzelne Primar- und Sekundarschule „ 20—100
3. Kantonaler Turninspektor Fr. 500.—; dazu für Dienstreisen eine Vergütung nach der Verordnung des Regierungsrates betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen an administrative Staatsfunktionäre.

§ 5. Für die nachgenannten Beamten und Angestellten wird, allfällige Abänderungen in der Umschreibung ihrer Dienstpflichten vorbehalten, für die nächsten vier Jahre die Besoldung festgesetzt wie folgt:

1. Kantonsbibliothek:
 - a) Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek Fr. 7000—9200
 - b) Unterbibliothekar der Kantonsbibliothek „ 6000—7000
 - c) Gehilfen I. Klasse „ 5000—6200
 - d) Gehilfen II. Klasse „ 3500—5200
2. Lehrmittelverlag:
 - a) Verwalter „ 6000—8000
 - b) Gehilfe I. Klasse „ 5000—6300

Der Stellvertreter des Verwalters erhält
eine Zulage von Fr. 600

c) Gehilfen II. Klasse „ 3500—5200

3. Pedell der Kantonsschule „ 3500—4800

nebst freier Wohnung samt dem nötigen
Brennmaterial und einem Anteil an den Ein-
schreibgebühren der Schüler.

4. Abwart im Kantonsbibliothekgebäude nebst
freier Wohnung „ 3000—4500

5. Abwart der Kunstgewerbeschule „ 1800—2800
nebst freier Wohnung und 6 Ster Holz.

6. Abwart des naturhistorischen Museums . . . „ 1800

§ 6. Die Besoldungserhöhungen erfolgen gemäß dem Gesetze
über die Alterszulagen vom 8. März 1921.

§ 7. Die genannten Lehrpersonen, Beamten und Angestellten,
soweit sie nicht bloß im Nebenamte angestellt sind, erhalten neben
der ordentlichen Besoldung für jedes Kind bis zum vollendeten
18. Altersjahre eine jährliche Zulage von Fr. 50.—.

§ 8. Vorbehalten wird für alle in diesem Dekret festgesetzten
Besoldungen die Reorganisation der bezüglichen Lehr- oder
Amtsstellen.

§ 9. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv
niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzu-
teilen.

4. Aus: Dekret betreffend die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staates für die Amtsperiode 1927/31. (Vom 5. Juli 1927.)

Der Große Rat des Kantons
Luzern,

In Hinsicht auf die §§ 58 und 99 der Staatsverfassung;

Nach Kenntnissnahme von einer Botschaft und einem Vor-
schlage des Regierungsrates vom 20. Juni 1927;

Auf das Gutachten der bestellten Kommission,
beschließt:

Die Jahresbesoldungen der administrativen Beamten und An-
gestellten des Staates seien für die Amtsperiode 1927/1931 —
vorbehältlich allfälliger Reorganisationen — festgesetzt wie folgt:

II. Departement der Staatswirtschaft.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in
Sursee Fr. 8500

Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau

Fr. 8000

Die Fachlehrer „ 5000—7000

Der ständige Hilfslehrer der Schule in Sursee . . „ 4000—6000

Für die nichtständigen Hilfslehrer, sowie für das Lehrpersonal der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen wird die Besoldung durch eine besondere Schlußnahme des Regierungsrates festgesetzt.

Abänderungen, je nach Inanspruchnahme von Kost und Logis im Anstaltsgebäude, werden vorbehalten.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

VI. Kanton Obwalden.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Verordnung über die Maturitätsprüfungen. (Vom 29. Dezember 1927.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald
erläßt,

nachdem der schweizerische Bundesrat unterm 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen neue Vorschriften aufgestellt hat, denen die kantonalen Bestimmungen angepaßt werden müssen,

auf Antrag des Regierungsrates,

folgende Verordnung:

I. Die kantonale Maturitätsbehörde.

Art. 1. Die kantonale Maturitätsbehörde besteht aus der kantonalen Maturitätsprüfungskommission und dem Examinatorenkollegium derjenigen Lehranstalt, an welcher die Prüfung abgenommen wird.

Die Lehranstalten, an denen die Maturitätsprüfung abgenommen wird, sind: die kantonale Lehranstalt in Sarnen und die private des Benediktinerstiftes in Engelberg.